



Antwort zur Anfrage Nr. 1948/2019 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Genehmigungen für öffentliche Auftritte von Minderjährigen (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche unterschiedlichen Veranstaltungsformate erfordern eine Genehmigung des Jugendamtes?

Veranstaltungsformate sind bspw. Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, sowie Aufnahmen im Rundfunk, auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen.

2. Wie ist das Verfahren, wenn es Anfragen seitens von Eltern, Vereinsverantwortlichen oder Gruppenleitungen usw. gibt, um eine Genehmigung für einen öffentlichen Auftritt zu erhalten?

Der Gesetzgeber sieht folgende Regelung in § 6 (2) JArbSchG vor: Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes die Beschäftigung nur bewilligen, wenn wie in Satz 3 beschrieben, „Die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind“.

In der Regel melden Eltern sich beim Jugendamt und vereinbaren einen Termin. Das Formular für die Vorlage bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bringen die Eltern bzw. ein Elternteil zu dem Gespräch mit. In dem Gespräch erhält das Jugendamt auch Informationen darüber, welche Mitwirkung des Kindes beim öffentlichen Auftritt erforderlich ist. Im Anschluss des Gespräches wird auf dem Formular von den Mitarbeitenden des Jugendamtes dokumentiert, dass gegen die Beschäftigung des Kindes Bedenken oder keine Bedenken bestehen. Sollten Bedenken gegen den Auftritt bestehen, wird der Kinder- und Jugendschutz entsprechend tätig.

3. Welche Möglichkeiten gibt es, das Verfahren zu vereinfachen?

Da nur bei Bedenken und beim Erstantrag ein Kontaktgespräch erfolgt, wird eine Vereinfachung des Verfahrens als nicht notwendig erachtet.

4. Wie viele Anfragen dieser Art gibt es jährlich? Wie viele davon werden positiv entschieden und wie viele abgelehnt? Wenn diese abgelehnt werden, was sind die Gründe dafür?

In diesem Jahr gab es 71 Anfragen. Bisher wurden keine Anfragen abgelehnt, da in keinem Fall Kindeswohlgefährdung vorlag.

5. Welche Kenntnisse hat die Verwaltung, wie zum Beispiel der Landkreis Mainz-Bingen mit diesen Anfragen verfährt?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Kommunen gehen unterschiedlich vor. So gibt es Kommunen, die Ausnahmegenehmigung, wenn keine Bedenken vorliegen, ohne Sichtung des Kindes bescheinigen. In Kommunen wie bspw. Koblenz, fragt der Jugendschutzbeauftragte zur Absicherung bei dem Allgemeinen Sozialdienst nach, ob es ggf. Bedenken gibt.

6. Gibt es in diesen Fällen Absprachen über das Verfahren, um einheitlich zu handeln? Wenn nein, warum nicht?

Nein, aktuell gibt es keine Absprachen zwischen den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz. Das Genehmigungsverfahren liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Jugendamtes. Somit kann es immer wieder zu Abweichungen in der Handhabung kommen.

Mainz, 13.12.2019

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter